

Vorlage Nr.: 40/012

12.02.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dezernent IV	06.03.2007	1
Kreisausschuss	Dezernent IV	19.03.2007	5

Verfahren bei der Besetzung von Schulleiterstellen und stellvertretenden Schulleiterstellen

Beschlussvorschlag: Der Kreisausschuss stimmt den in den Erläuterungen unter Ziff. 3. genannten Festlegungen zum Verfahren bei der zukünftigen Besetzung von Schulleiterstellen und stellvertretenden Schulleiterstellen zu.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Ausgangslage

Mit dem zum 01.08.2006 in Kraft getretenen 2. Schulrechtsänderungsgesetz NRW sind die Möglichkeiten des Schulträgers, auf die Besetzung von Schulleiterstellen sowie stellvertretenden Schulleiterstellen Einfluss zu nehmen, erheblich reduziert worden.

Das bisher eingeräumte Vorschlagsrecht des Schulträgers ist nicht mehr gegeben.

Vielmehr werden Schulleiterinnen oder Schulleiter von der Schulkonferenz gewählt, die dazu um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers mit Stimmrecht und um bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme ergänzt wird. Die erweiterte Schulkonferenz muss die Wahl innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung durchführen, ansonsten ihr Wahlrecht erlischt. In einem weiteren Schritt holt die Bezirksregierung die Zustimmung des Schulträgers ein, die er nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern kann. Nach Verweigerung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten anderen Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
40	gez. Wiesmann	gez. Dr. Haardt	i. V. gez. Dr. Haardt	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Wird die Zustimmung auch zu diesem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die Bezirksregierung die Auswahlentscheidung.

Eine vollständige Verfahrensbeschreibung enthält § 61 SchulG, ein Textabdruck ist beigelegt (**Anlage 1**). Ebenfalls beigelegt ist eine schematische Darstellung der wesentlichen Verfahrensschritte (**Anlage 2**).

Eine Mitwirkung des Schulträgers bei stellvertretenden Schulleiterstellen sieht das novellierte Schulgesetz nicht vor. Die Auswahlentscheidung wird einzig von der Bezirksregierung vorgenommen. Das Land hat jedoch die Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt die Regelungen für Schulleiterinnen und Schulleiter auf die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auszudehnen. Derzeit ist dies wegen fehlender rahmenrechtlicher Vorgaben des Bundes nicht möglich.

Nicht zuletzt aufgrund des Betreibens der kommunalen Spitzenverbände hat sich das Land als Übergangslösung dazu bereit erklärt, der erweiterten Schulkonferenz das Recht einzuräumen, zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung der Bezirksregierung eine Stellungnahme abzugeben und zu diesem Zweck die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören.

Dies ist jüngst praktiziert worden hinsichtlich der stellvertretenden Schulleiterstelle am Berufskolleg Gladbeck, die zum 01.02.2007 zu besetzen war. Nach den Festlegungen des Schulausschusses vom 28.11.2006 wurde in diesem Fall das Stimmrecht in der Schulkonferenz durch den Schulausschussvorsitzenden wahrgenommen und es nahmen mit beratender Stimme zwei weitere Mitglieder des Schulausschusses und der Amtsleiter des Schulamtes teil.

Aller Voraussicht nach steht zum 01.08.2009 die nächste Wiederbesetzung einer Schulleiterstelle an (Herwig-Blankertz-Berufskolleg). Schon zum 01.08.2007 ist über die Wiederbesetzung der stellvertretenden Schulleiterstelle am Berufskolleg Ostvest zu befinden.

2. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Problemkreise

2.1 Stellenausschreibung

Die Bezirksregierung holt die Zustimmung des Schulträgers zur Stellenausschreibung ein. Dies kann dazu genutzt werden, Einfluss auf den Zeitpunkt der Ausschreibung mit Blick auf die Fristsetzungen und die Tagungsrhythmen des Schulausschusses/Kreisausschusses zu nehmen. Ferner wirkt der Schulträger bei der Erstellung eines schulspezifischen Anforderungsprofils mit. Der Schulausschuss wird in der jeweils nächsten Sitzung über die Stellenausschreibung informiert.

2.2 Bewerberauswahl

Wer sich zukünftig auf Schulleitungsstellen bewerben will, muss eine Qualifizierungsphase erfolgreich durchlaufen haben, die eine dienstliche Beurteilung mit Bestnote voraussetzt und im Regelfall die Teilnahme an einem staatlichen Qualifizierungskurs zur Vermittlung der für eine Schulleitung erforderlichen Kernkompetenzen umfasst. Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter müssen den Kurs "Kernkompetenzen" nicht belegen, wenn sie an dem für sie extra angebotenen staatlichen Kurs "Neu im Amt als Stellv. Schulleiter/in" teilgenommen haben. Es schließt sich ein Assessment Center an, das unter Beteiligung von zwei kommunalen Vertretern durchgeführt wird und zur Beurteilung führt, ob Bewerberinnen oder Bewerber geeignet oder nicht geeignet für das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters sind. Wie die Auswahl, Qualifizierung und Benennung der zwei kommunalen Vertreter erfolgen wird, steht noch nicht fest. Die kommunalen Spitzenverbände werden dazu noch Vorstellungen entwickeln und mit ihren Mitgliedern erörtern (z.B. der Landkreistag NRW in seinem Schul- und Kulturausschuss).

2.3 Vorstellung der benannten Bewerberinnen oder Bewerber im Schulausschuss

Damit sich der Schulträger eine Meinung über die Qualifikation und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber bilden kann als Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes in der Schulkonferenz sowie die Zustimmung zur Wahl bzw. Ausübung des Vetorechtes ist es ratsam, die von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Wie bisher bereits praktiziert, sollte die Vorstellung in einer Schulausschusssitzung, je nach Terminlage ggf. in einer Sondersitzung, erfolgen.

2.4 Vertretung des Schulträgers in der Schulkonferenz

Schulleiterinnen oder Schulleiter werden von der Schulkonferenz gewählt, die dazu um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers mit Stimmrecht und um bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme erweitert wird.

Fraglich ist, wer künftig an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnimmt und wer das Stimmrecht ausübt. Dem Schulträger ist es freigestellt, ob Verwaltungsmitarbeiter oder Vertreter der Politik die Mitwirkung in der Schulkonferenz wahrnehmen. Beim Kreis Recklinghausen war es bisher bei Ausübung des Vorschlagsrechtes so, dass das Schulträgervotum letztlich durch die Politik gebildet wurde. In Fortsetzung dieser Praxis spricht vieles dafür, dass zumindest die Ausübung des Stimmrechtes durch einen politischen Mandatsträger zukünftig erfolgt. Dabei ist es nahe liegend, dass dies durch den Schulausschussvorsitzenden oder die Schulausschussvorsitzende wahrgenommen wird. Wenn § 61 Abs. 2 Satz 4 SchulG einschlägig werden sollte (Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören), würde das Stimmrecht durch die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n ausgeübt.

Um etwaige Verwaltungsbelange mit in die Entscheidungsfindung einbeziehen zu können, sollte zumindest ein/e Verwaltungsvertreter/in einen der drei Plätze mit beratender Stimme einnehmen. Vorgeschlagen wird, dass dies der Schuldezernent oder die Schuldezernentin des Kreises oder, etwa im Verhinderungsfall, ein/e von ihm/ihr damit beauftragte/r Mitarbeiter/in des Schulamtes sein soll. Hinsichtlich der beiden restlichen Plätze mit beratender Stimme wird vorgeschlagen, dass deren Besetzung von Fall zu Fall durch Beschluss des Schulausschusses vorgenommen wird. Dazu würde jeweils auch die Festlegung einer Vertretungsregelung gehören.

Des Weiteren ist fraglich, ob der vom Schulträger entsandte stimmberechtigte Vertreter in der Schulkonferenz an das Votum des Schulausschusses gebunden ist. Dafür spricht, dass ja gerade zum Zwecke der Meinungsbildung des Schulausschusses die Bewerber vor der Schulkonferenz in den Schulausschuss eingeladen werden (siehe oben zu 2.3) und kaum vorstellbar ist, dass der Schulträgervertreter völlig losgelöst von diesem Votum agieren würde. Dem muss aber entgegengehalten werden, dass nach § 62 Abs. 5 SchulG die Mitglieder der Mitwirkungsgremien bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Es ist unabhängig davon auch nicht auszuschließen, dass aus dem Entscheidungsprozess in der Schulkonferenz heraus Gründe erwachsen, die eine abweichende Haltung rechtfertigen würden. Um ein streng imperatives Mandat handelt es sich also wohl nicht. Im Ergebnis kann dies auch dahinstehen, denn das (erste) Wahlergebnis der Schulkonferenz kann ja noch durch das Schulträgergremium abgelehnt werden.

2.5 Zustimmung zur Wahl oder Ausübung des Vetorechtes

Der Schulträger kann der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber zustimmen oder binnen acht Wochen die Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Die Hauptsatzung des Kreises enthält hierzu keine Festlegungen, so dass die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der Kreisordnung NRW (KrO) gelten. Nach § 50 Abs.1 KrO beschließt der Kreisausschuss über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei der hier in Rede stehenden Angelegenheit handelt es sich weder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung noch um eine Angelegenheit, die nach § 26 KrO dem Kreistag vorbehalten ist, so dass die Zuständigkeit des Kreisausschusses sowohl für die Zustimmung als auch für die Ablehnung vorliegt. Die Frage, ob durch eine Änderung der Hauptsatzung dem Schulausschuss diese Entscheidung übertragen werden könnte, ist durch die Rechtsabteilung des Kreises untersucht und im Ergebnis verneint worden.

Die achtwöchige Fristsetzung könnte dazu führen, dass die Entscheidung in einer Sondersitzung vorgenommen werden muss.

2.6 Zweiter Vorschlag durch die Schulkonferenz

Wenn der Schulträger die Zustimmung zur Wahl der Schulkonferenz verweigert hat, kann die Schulkonferenz binnen vier Wochen einen anderen Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Dieser zweite Vorschlag kann durch den Schulträger nicht mehr verhindert werden. Sollte der Schulträger (hier: Kreisausschuss) auch diesem Vorschlag nicht zustimmen, trifft die Bezirksregierung die endgültige Auswahlentscheidung.

2.7 Übergangsregelung für stellvertretende Schulleiterstellen

Wie oben bereits geschildert, reduzieren sich die Mitwirkungsmöglichkeiten bei stellvertretenden Schulleiterstellen bis auf weiteres darauf, dass die erweiterte Schulkonferenz zu der Auswahlentscheidung der Bezirksregierung Stellung nehmen kann. Der oder die von der Bezirksregierung ausgewählte Bewerber/in kann zur persönlichen Vorstellung in die Sitzung der Schulkonferenz eingeladen werden, was wohl auch in jedem Fall geschehen wird. Es ist fraglich, ob es aufgrund dieser geringen Einflussmöglichkeiten Sinn macht, den bereits ausgewählten Bewerber oder die Bewerberin auch in den Schulausschuss einzuladen. Da im Übrigen auch beabsichtigt ist, dass der Schulträger wie auch die anderen Mitglieder der Schulkonferenz zukünftig noch nicht einmal die Beratungsübersichten der anderen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Zuge gekommen sind, erhalten werden, wird vorgeschlagen, eine separate Vorstellung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers im Schulausschuss nicht vorzusehen.

Mithin würde es in diesen Fällen mit der Teilnahme der Schulträgervertreter in der erweiterten Schulkonferenz zur Formulierung deren Stellungnahme sein Bewenden haben. Zur Auswahl der Schulträgervertreter und zur Festlegung des Stimmrechtes soll auch hier das oben unter 2.4 Genannte gelten.

3. Festlegungen zum Verfahren

Zum Verfahren werden im Ergebnis folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die von der Bezirksregierung benannten geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber auf eine Schulleiterstelle werden vor der Sitzung der Schulkonferenz in den Schulausschuss zur persönlichen Vorstellung eingeladen.
- b) Auf eine Einladung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers auf eine stellvertretende Schulleiterstelle wird bis auf weiteres verzichtet.

c) Die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der erweiterten Schulkonferenz wird wahrgenommen

- durch den Schulausschussvorsitzenden oder die Schulausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall oder wenn § 61 Abs. 2 Satz 4 SchulG einschlägig werden sollte, durch die stellvertretende Schulausschussvorsitzende oder den stellvertretenden Schulausschussvorsitzenden, jeweils mit Stimmrecht in der Schulkonferenz
- durch den Schuldezernenten oder die Schuldezernentin des Kreises oder durch einen / eine von ihm / ihr beauftragten Mitarbeiter, beauftragte Mitarbeiterin des Schulamtes
- durch zwei weitere Mitglieder des Schulausschusses, die von Fall zu Fall vom Schulausschuss unter Beachtung des § 61 Abs. 2 Satz 4 SchulG benannt werden.

§ 61 SchulG

Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 7 Landesbeamtengesetz); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gemäß Satz 2 zugrunde liegen; § 102 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

(2) Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

(6) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen mit Ausnahmen von Förderschulen, wer

a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder

b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen, wer

a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder

b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(7) Die Wiederwahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine zweite Amtsperiode von fünf Jahren oder auf Lebenszeit gemäß § 25 b Landesbeamtengesetz erfolgt durch die Schulkonferenz; eine Stellenausschreibung findet in diesen Fällen nicht statt. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. § 25 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.

(8) Diese Regelungen gelten für Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis entsprechend.

Anlage 2

